

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>  <b>V0887/18</b> öffentlich	Referat	Referat III
	Amt	Rechtsamt
	Kostenstelle (UA)	0230
	Amtsleiter/in	Rauscher, Johann
	Telefon	3 05-14 04
	Telefax	3 05-14 10
E-Mail	rechtsamt@ingolstadt.de	
Datum	29.10.2018	

<b>Gremium</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Beschlussqualität</b>	<b>Abstimmungs- ergebnis</b>
Ausschuss für Sport, Veranstaltungen und Freizeit	08.11.2018	Vorberatung	
Finanz- und Personalausschuss	29.11.2018	Vorberatung	
Stadtrat	04.12.2018	Entscheidung	

### **Beratungsgegenstand**

Anträge der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen des Stadtrats vom 25.06.2018/26.07.2018 zur Vermietung städtischer Räume an Rechtsextreme und zur Information privater Vermieter  
Stellungnahme der Verwaltung  
(Referent: Herr Müller)

### **Antrag:**

1. Die Stellungnahme der Verwaltung zu den Anträgen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen des Stadtrats wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Anträge Nrn. 1 bis 3 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen des Stadtrats vom 25.06.2018 und dem 26.07.2018 werden abgelehnt.

gez.

Dirk Müller  
Berufsmäßiger Stadtrat

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Entstehen Kosten:**  ja  nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:  <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von _____ Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von _____ Euro müssen zum Haushalt 20 _____ wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

**Bürgerbeteiligung:**

**Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt:**  ja  nein

**Kurzvortrag:**

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen des Stadtrats („Fraktion“) hat unter dem 25.06.2018 und dem 26.07.2018 folgende Anträge gestellt:

- „1. Die Stadt Ingolstadt ergänzt ihre Mietverträge so, dass der Mieter sich dazu verpflichtet und dafür Sorge trägt, dass die Veranstaltung keine rechtsextremen, revisionistischen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalte verbreitet.
2. Für private Vermieter (Gaststätten, Vereinsheime u.ä.) werden Informationen zur Verfügung gestellt, wie diese sich rechtssicher davor schützen können, Veranstaltungen mit rechtsextremen Inhalten durchzuführen.
3. Die Stadt vermietet künftig keine städtischen Räume mehr für Veranstaltungen, die zur Verbreitung von rechtsextremen, revisionistischen, rassistischen oder antisemitischen Inhalten beitragen.“

Zu Anträgen Nrn. 1 und 3 schlägt die Fraktion vor, eine neue Klausel folgenden Wortlauts in städtischen Vermietungsverträgen vor:

*„Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mieträume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen verfassungswidriges oder gesetzeswidriges Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Mieter selbst oder von Besucherinnen und Besuchern der Veranstaltung. Der Mieter bekennt mit der Unterschrift, dass die Veranstaltung keine rechtsextremen, revisionistischen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalte haben wird. Das heißt, dass insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwandt oder verbreitet werden dürfen. Sollte durch Teilnehmende der Veranstaltung gegen die vorgenannten Bestimmungen verstoßen werden, hat der Mieter für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen, ggf. unter Anwendung des Hausrechts.“*

#### **A Stellungnahme des Rechtsamts zu den Anträgen Nrn. 1 und 3:**

Die Klausel hat rein deklaratorischen Charakter. Sie kann den der Meinungs-, Wissenschafts-, Forschungs- und Lehrfreiheit (Artt. 5 GG, 108, 110 I 1 BV) verfassungsrechtlich und gerichtlich beigemessenen hohen Stellenwert außerhalb des strafrechtlich relevanten Bereichs nicht schmälern. Laut der Begründung des Antrags der Fraktion vom 25.06.2018 und vom 26.07.2018 bestünden *„für den öffentlich-rechtlichen Bereich... einige Schwierigkeiten, rechtsextreme Äußerungen unterhalb der Grenze zu Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten vertraglich auszuschließen ...“*. Hierbei wird verkannt, dass diese „Schwierigkeiten“ daher rühren, dass im öffentlichen Diskurs auch von der politischen Mitte und der Mehrheitsmeinung abweichende Standpunkte hinzunehmen sind, so auch der Tenor der obergerichtlichen Rechtsprechung. Zwar ist das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) hier nicht anwendbar, die Stadt Ingolstadt als Körperschaft des öffentlichen Rechts ist aber dennoch bei fiskalischen Vermietungen ihrer Liegenschaften an die Grundrechte, hier den Gleichbehandlungsgrundsatz und die Achtung der Meinungsfreiheit aus Art. 5 des Grundgesetzes sowie der Art. 108 und 110 der Bayerischen Verfassung gebunden. Es ist Aufgabe des Straf- und des Ordnungswidrigkeitenrechts, den Gerichten und der öffentlichen Verwaltung Maßstäbe für das noch zu Tolerierende und das diese Grenzen Überschreitende an die Hand zu geben und etwaige Verstöße zu ahnden. Der Stadt Ingolstadt steht es nicht zu, nur Mieter mit genehmer politischer, gesellschaftlicher und weltanschaulicher Gesinnung zuzulassen und darüber zu befinden, welches Gedankengut verfassungswidrig/gesetzeswidrig ist und welches nicht. Die Klausel sollte daher nicht in die städtischen Mietverträge aufgenommen werden. Würde die Stadt einem Mietinteressenten unter Berufung auf sie eine Miete versagen, hätten dagegen eingeleitete rechtliche Schritte gute Erfolgsaussichten. Die Stadt müsste den Mietinteressenten dann womöglich unter medialer Berichterstattung dennoch zulassen.

Sollte die Klausel dennoch übernommen werden, rät das Rechtsamt sie wie folgt zu ändern (unterstrichene Worte und Streichungen sind von Rechtsamtsseite eingefügt):

*„Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mieträume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen rechtswidrig verfassungswidriges oder gesetzeswidriges Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Mieter selbst oder in von diesem zu verantwortender Weise von Besucherinnen und Besuchern der Veranstaltung. Der Mieter bekennt mit der Unterschrift, dass die Veranstaltung keine widerrechtlichen ~~rechtspolitisch~~ extremen, revisionistischen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalte haben wird. Das heißt, dass insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und*

*Würde des Menschen verächtlich gemacht noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwandt oder verbreitet werden dürfen. Sollte durch Teilnehmende der Veranstaltung gegen die vorgenannten Bestimmungen verstoßen werden, hat der Mieter für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen, ggf. unter Anwendung des Hausrechts.“*

Die Beschlusswortlaute sollten entsprechend wie folgt geändert werden (unterstrichene Worte und Streichungen sind von Rechtsamtsseite eingefügt):

- „1. Die Stadt Ingolstadt ergänzt ihre Mietverträge so, dass der Mieter sich dazu verpflichtet und dafür Sorge trägt, dass die Veranstaltung keine widerrechtlichen ~~rechtspolitisch~~ extremen, revisionistischen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalte verbreitet.*
- 3. Die Stadt vermietet künftig keine städtischen Räume mehr für Veranstaltungen, die zur Verbreitung von widerrechtlichen ~~rechtspolitisch~~ extremen, revisionistischen, rassistischen oder antisemitischen Inhalten beitragen.“*

Die hier vorgeschlagenen Änderungen dienen der gebotenen Ausgewogenheit der Klausel. Die Klausel könnte auch in der von der Fraktion vorgeschlagenen Lautung in die städtischen Mietverträge aufgenommen werden, hat dadurch aber keinen weiteren Anwendungsbereich als die vorgeschlagene Alternativformulierung des Rechtsamts und könnte der Stadt als tendenziöse Haltung angesehener werden. Die Klausel sollte sich nämlich wegen der gebotenen Gleichbehandlung nicht nur gegen „rechte“ Extremismen wenden, sondern ebenso gegen solche „linker“ und anderer Couleur, soweit diese gegen Recht und Gesetz verstoßen. Eine solche Klausel hat wie geschildert ohnehin nur appellativen Charakter und wird auf die Vermietungspraxis der Stadt Ingolstadt gegenüber Mietinteressenten keinen ausschließenden Einfluss haben können.

Es kommt weder der Stadt Ingolstadt noch bestimmten Interessengruppen zu, die Grenzen der Meinungsfreiheit des Art. 5 Grundgesetz sowie der Art. 108 und 110 Abs. 1 Satz 1 BV festzulegen; dies liegt allein in der Hand der Gerichte.

## **B Stellungnahme des Rechtsamts zu Antrag 2.:**

Der Antrag Nr. 2 könnte unabhängig von Anträgen Nrn. 1 und 3 grundsätzlich beschlossen werden. Für diesen Fall ist jedoch zu klären, wie die Informationen gestaltet und verfügbar gemacht werden; auch sind erforderliche Haushaltsmittel bereitzustellen. Aufgrund der vielfältigen schon verfügbaren Inhalte im Internet etc. könnte aber stattdessen aufwand- und kostensparend verwiesen werden. Damit wären eigene Informationen der Stadtverwaltung entbehrlich bzw. nur auf konkrete Anfrage erforderlich.